

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0012/2009</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b> <b>30.06.2009</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/kd</b>
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung der Stadt Amberg über das Landschaftsschutzgebiet "Erzberg"</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>09.07.2009</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>27.07.2009</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt die Verordnung der Stadt Amberg über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“ in der Fassung des Entwurfs 02 – Stand 19.03.2009.

## Sachstandsbericht:

Nach Vorberatung im Umweltausschuss vom 19.03.2009 (Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 003/00013/2009) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 23.03.2009 die öffentliche Auslegung des Entwurfs 02 – Stand 19.03.2009 der Verordnung der Stadt Amberg über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“ beschlossen.

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 02.04.2009 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 08 vom 17.04.2009) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 27.04.2009 bis 27.05.2009 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliege und Bedenken und Anregungen zu dieser Verordnung während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Zusätzlich wurden die beteiligten Fachbehörden und Verbände angeschrieben und auf die Auslegung hingewiesen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 16.03.2009 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“ begrüßt und dem Entwurf zugestimmt.

Zum Verordnungsentwurf wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende Einwände bzw. Anregungen erhoben:

Die Deutsche Telekom AG machte deutlich, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien liegen und sichergestellt sein soll, dass das bestehende Kabelnetz ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung sowohl unterhalten als auch erweitert werden kann. Die Verordnung sieht in § 6 Ziffer 5 Regelungen vor, die „den Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen“ sicherstellen. Dem Hinweis ist damit Rechnung getragen.

Zu einer Anfrage der Stadtwerke, inwieweit die genannte Ausnahmeregelung auch für Neuanlagen gilt, ist darauf hinzuweisen, dass diese üblicherweise im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren erfolgt und in deren Rahmen erteilt wird.

Der Bund Naturschutz stimmt der Ausweisung des Gebiets ebenfalls zu und regt die Unterschutzstellung weiterer Gebiete, insbesondere der Köferinger Heide und des Naherholungsgebiets Fuchsstein/Ammerbachtal an.

---

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

**Anlagen:**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“  
Entwurf 02 – Stand 19.03.2009 – mit Lageplan M = 1 : 10.000

**Verteiler:**

Mitglieder Umweltausschuss  
Stadträte, Referate  
Ref. 3, Amt 3.2, RP  
Zum Akt Beschlussvorlagen  
Zum Reg.Akt